



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 83  
Seite 171

24. Oktober 1975

Redaktion: H. Bertram

Tel.: 42 43 24

Betr.: B e s e t z u n g v o n S t u d i e n p l ä t z e n  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Abschluß  
des Vergabeverfahrens der ZVS frei geblieben sind (sog.  
Losverfahren).

Nach § 24 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über  
die Vergabe von Studienplätzen in der Fassung vom 2. Juni 1975  
(GV NW S.456 ff.) werden Studienplätze, die nach Abschluß des ZVS-  
Vergabeverfahrens noch vorhanden sind, von der Hochschule an Bewerber  
vergeben, die bis zum

1. November 1975

bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben.

Bei einer Losentscheidung werden Bewerber, denen für den Studiengang,  
für den sie die Zulassung im Losverfahren beantragen, von der ZVS  
ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist, bevorzugt  
berücksichtigt, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung bei der Hoch-  
schule die dem Ablehnungsbescheid der ZVS beigefügte Bescheinigung  
im Original vorlegen.

Der Antrag ist formlos an den Rektor der RWTH, 51 Aachen, Templer-  
graben 55, zu richten. Dabei ist die genaue Angabe des Studien-  
wunsches erforderlich (z.B. Mathematik - Diplom -; Deutsch - Lehramt  
Sekundarstufe II -). Dem Antrag sollen keine Zeugnisse oder andere  
Unterlagen beigefügt werden; lediglich der Original-Ablehnungs-  
Abschnitt des ZVS-Bescheides ist beizulegen, wenn die bevorzugte  
Berücksichtigung beantragt wird.

Anträge, die nach dem 1.11.1975 eingehen, können nicht mehr berück-  
sichtigt werden. Eine Bevorzugung von Bewerbern, die den Ablehnungs-  
abschnitt nicht im Original einreichen, ist nicht zulässig.

Von der der Hochschule in § 24 Abs.2 der Vergabeverordnung einge-  
räumten Möglichkeit, eine frühere Frist für die Antragseinreichung  
zu bestimmen, wird nicht Gebrauch gemacht.

(gez.) S a n n